

Ausgabe 77 vom 26. November 2020

# Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

## ►► Corona-Impfung: Ärzte und MFA gesucht

Die Impfung gegen das SARS CoV-2-Virus wird in Hamburg in einem zentralen Impfzentrum in den Messehallen stattfinden. Mit Konzeption, Aufbau und Betrieb des Zentrums hat die Stadt die KV Hamburg beauftragt. Die Aufbauarbeiten sind bereits in vollem Gang. Zum 15. Dezember soll das Zentrum einsatzbereit sein. Parallel dazu sollen mobile Impfteams bereitstehen, die Bewohner in Pflegeheimen impfen.

Für die Impfung suchen wir Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Fachangestellte. Das Zentrum wird von 8 bis 20 Uhr geöffnet sein, so dass wir mit jeweils zwei ca. 7 Stunden-Schichten pro Tag von Montag bis Sonntag arbeiten werden. Um eine erfolgreiche und effiziente Durchführung zu ermöglichen, bitten wir Sie, jeweils für eine volle Schicht zur Verfügung zu stehen.

Die ärztlichen Aufgaben bestehen im (kurzen) Aufklärungsgespräch und in der Feststellung der aktuellen Impffähigkeit, sowie der kurzen erforderlichen Dokumentation. Die eigentliche Impfung wird durch MFA durchgeführt.

Für die Mitarbeit im Impfzentrum wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die noch nicht endgültig feststeht, sich bei Ärzten aber an den Stundensätzen des *Arztruf Hamburg* (mindestens 100 Euro/Stunde) bemessen wird. Für die Mitarbeit der MFA werden individuelle Absprachen getroffen, je nachdem in welcher Form diese stattfinden kann.

Das Impfzentrum soll zum 15. Dezember den Betrieb aufnehmen, der aktuell bis Ende Mai geplant ist - letzteres ist abhängig davon, wann welcher Impfstoff zur Verfügung steht, der in den Arztpraxen verimpft werden kann.

Wenn Sie Interesse haben, an diesem wichtigen Projekt mitzuarbeiten, dann melden Sie sich bitte unter [telegramm@kvvh.de](mailto:telegramm@kvvh.de). Soweit möglich geben Sie bitte schon an, an welchen Wochentagen und zu welchen Zeiten Sie zur Verfügung stünden. Weitere Einzelheiten werden wir mit Ihnen dann zu einem späteren Zeitpunkt abklären. Falls Sie Rückfragen haben, steht Ihnen Herr Laatz ( [B.Laatz@alanta-group.de](mailto:B.Laatz@alanta-group.de) oder Tel. 040 / 530054045) zur Verfügung.

## ►► Vereinfachte Abrechnungsbestimmungen für Corona-Testungen

Die Abrechnung von symptomlosen Personen nach Testverordnung haben wir vereinfacht. Künftig werden Sie nur noch mit drei GOPn arbeiten müssen.

- Mit der 88310 rechnen Sie die Abstriche für PoC-, Antigen-Labor- und PCR-Tests ab.
- Sachkosten für die PoC-Tests werden mittels der GOP 88312 abgebildet. Hier müssen die tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 7,00 € in dem dafür vorgesehenen Feld (Feldkennung 5012) in Cent angegeben werden. Die GOP 88312 ersetzt in diesen Fällen entsprechend die GOPn 99811, 99812 bzw. die 90000.

- Wenn Sie Personal in nichtärztlich geführten Einrichtungen hinsichtlich der Anwendung des PoC-Tests schulen, bekommen Sie 70,00 € je Einrichtung vergütet. Die Abrechnungsziffer hierfür lautet 88311.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise über das Praxisverwaltungssystem (PVS). Hierzu lesen Sie wie gewohnt die Versichertenkarte der getesteten Personen ein und geben die zutreffenden neuen GOPn an. Bei gesetzlich Versicherten können zudem weitere erforderliche Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion stehen (nach EBM), auf demselben Schein abgerechnet werden.

Da die Testverordnung auch für privat versicherte Personen gilt, muss in diesen Fällen ein Abrechnungsschein angelegt werden. Gleiches gilt für durchgeführte Schulungen. Anders als bei den gesetzlich versicherten Personen dürfen bei diesen beiden Konstellationen natürlich nur die GOPn nach Testverordnung angegeben werden.

Welche Informationen konkret im PVS angelegt werden müssen, können der Übersicht zu den Corona-Tests in der Arztpraxis entnommen werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der KVH sowohl unter „Aktuelles“ als auch auf der Corona-Themenseite zu finden (letzte Aktualisierung 26.11.2020)

Allgemein gilt, dass Rechnungen für selbst beschaffte PoC-Tests in der Praxis aufzubewahren sind. Eine Vorlage bei der KV ist nur auf Verlangen erforderlich.

Nach dem Grundsatz "Jeder testet sein eigenes Personal" werden die Abstriche des gesamten eigenen ärztlichen und zahnärztlichen Personals nicht vergütet, auch nicht, wenn diese in einer anderen Praxis durchgeführt werden. In diesen Fällen sind ausschließlich die entstandenen Kosten für den PoC-Test über die GOP 88312 bis max. 7,00 € je Test berechnungsfähig. Abstriche von Personal anderer humanmedizinischer Heilberufe, wie z.B. bei Ergo-, Logo-, Physiotherapeuten und psychologischen Psychotherapeuten, werden hingegen mit 15,00 € vergütet (GOP 88310).

Die aufgeführten Vorgaben gelten rückwirkend ab dem 15.10.2020. Sollten Sie bereits Eingaben zu diesen Sachverhalten in Ihrem PVS vorgenommen haben, so möchten wir Sie bitten, die eingegebenen Ziffern durch die hier genannten zu ersetzen. Die ehemals mitgeteilten GOPn 88300 bis 88309 verlieren entsprechend ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie auch, dass Personen, die Ihre Praxis aufgrund der Corona-Warn-App-Meldung „erhöhtes Risiko“ aufsuchen, nun nicht mehr über den EBM, sondern auch über die Testverordnung abzurechnen sind (GOP 88310).

## ►► **Coronavirus – Angabe der Laborausnahmeziffer 32006 entfällt**

Rückwirkend zum 01.10.2020 werden veranlasste Erregernachweise auf SARS-CoV-2 grundsätzlich von der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus ausgenommen. Das bedeutet, dass die Kennnummer 32006 weder in der Arztpraxis noch im fahrenden Notdienst in der Abrechnung angegeben werden muss, wenn Laborleistungen bezüglich des Coronavirus veranlasst werden.

## ▶▶ Keine PSA-Auslieferung zwischen den Jahren

Die Auslieferung von Persönlicher Schutzausrüstung nach Bestellung aus unserem Web-Shop wird „zwischen den Jahren“ (also vom 23.12.2020 bis 4.1.2021) nicht durchgeführt. Bestellungen über den Shop werden bis zum 21.12.2020 06:00 Uhr berücksichtigt und auch entsprechend noch ausgeliefert bis zum 23.12.2020.

## ▶▶ Bitte melden Sie für Ihre Praxis voraussichtlich benötigte Grippeimpfstoffmenge für 2021/2022 – bis zum 15. Dezember 2020

Auch dieses Jahr sind wir wieder verpflichtet bei Ihnen den Bedarf an Grippeimpfstoffen für die nächste Impfsaison zu erfragen. Aus diesem Anlass erhalten impfende Praxen in dieser Woche ein Schreiben der KVH mit einem Formular als Anlage. Tragen sie bitte in dieses Formular die Menge an Grippeimpfstoffdosen ein, die Sie für die Saison 2021/2022 beabsichtigen zu bestellen. Bitte schicken Sie uns das ausgefüllte Formular per Email ([grippeimpfstoff@kvhh.de](mailto:grippeimpfstoff@kvhh.de)) oder alternativ als Fax (Nr. 040/22802 - 686). Sie können dieses Formular (pdf-Datei) auch auf unserer Homepage ([www.kvhh.de](http://www.kvhh.de)) herunterladen und ausfüllen und uns dieses dann per Email schicken. Bitte geben Sie die gesamte Menge an Impfstoffdosen (nicht wieviel 10er Packungen, sondern als Einzeldosen!) an, die Sie voraussichtlich (100% - Orientierung an der jetzt laufenden Saison inclusive der Impfungen, die aus Mangel an Impfstoffen trotz Indikation nicht durchgeführt werden können) benötigen werden. Es handelt sich hierbei um eine Bedarfsmeldung. Die Bestellung erfolgt durch Sie zu gegebener Zeit wie gehabt bei den Apotheken. Hintergrund der Abfrage ist die Verpflichtung der KBV, den voraussichtlichen Bedarf an saisonalen Grippeimpfstoffen für die Saison 2021/2022 an das Paul-Ehrlich-Institut zu melden. Hierzu müssen die KV'en die Ergebnisse ihrer Abfragen an die KBV weitermelden.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:  
**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,  
E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)  
Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de) + im + Internet